

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 99/2010

Veröffentlicht am: 09.12.2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg haben gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) am 2. Februar 2005 und zuletzt am 24. Oktober 2007 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geoarchäologie“ / "Geoarchaeology" mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg vom 24. Oktober 2007**

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums .....	2
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	2
§ 4 Studienbeginn .....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte) .....	3
§ 6 Studienberatung .....	3
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen .....	3
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 9 Lehr- und Lernformen .....	4
§ 10 Prüfungen .....	5
§ 11 Masterarbeit .....	5
§ 12 Prüfungsausschuss .....	6
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen .....	6
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen .....	6
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen .....	6
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	7
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 18 Wiederholung von Prüfungen .....	7
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches .....	7
§ 20 Freiversuch .....	7
§ 21 Verleihung des Mastergrades .....	7
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation .....	7
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	7
§ 24 Geltungsdauer .....	7
§ 25 In-Kraft-Treten .....	8
<b>Anlagen:</b>	
Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang „Geoarchäologie“ .....	9
Anhang 2: Transfermodule des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“ .....	9
Anhang 3: Modulübersicht .....	10
Anhang 4: Modulbeschreibungen .....	11
Anhang 5: Studienverlaufsplan (Beispiel) .....	16
Anhang 6: Erklärung .....	16

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Geoarchäologie“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.).

## § 2

### Ziel des Studiums

Ziel des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der Geoarchäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- Selbständigem Erschließen geoarchäologischer Quellen und Archive (insbesondere durch Ausgrabungen und Sondagen)
- Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Geoarchäologie
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Raumplanung, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

Der Masterstudiengang Geoarchäologie baut als konsekutiver, anwendungsorientierter und berufsqualifizierender Studiengang auf dem Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften bzw. dem Bachelorstudiengang Geographie der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf.

Dieser Studiengang trägt sowohl der aktuellen Entwicklung der Forschung Rechnung, die eine immer stärkere Verzahnung von archäologischen und geowissenschaftlichen Disziplinen zeigt, wie auch der Erkenntnis, dass prognostische Aussagen zur Umweltentwicklung und ihren kulturellen Wechselwirkungen nur auf der Basis retrospektiv erarbeiteter Ergebnisse gemacht werden können. Zum Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Titel „Master of Science“ verliehen.

## § 3

### Studienvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“ wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* ein mindestens mit „befriedigend“ (Note 3) bewerteter Abschluss des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“, des Bachelorstudiengangs „Geographie“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt. Vergleichbar ist der Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, wenn die Gesamtnote mindestens den Stellenwert hat, den die Note „befriedigend (3,0)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften im System der relativen ECTS-Noten gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* hat.
- (2) Für Absolventen des B.A.-Studienganges "Archäologische Wissenschaften" oder eines vergleichbaren Studiums mit archäologischem Schwerpunkt ist in der Regel Voraussetzung, dass zuvor Module eines geographisch-geowissenschaftlichen Studienganges im geforderten Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Für Absolventen geographisch-geowissenschaftlicher Studiengänge ist in der Regel Voraussetzung, dass zuvor Module eines archäologischen Studienganges im Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Gegebenenfalls kann ein Teil fehlender Module der Begleitfächer während des M.Sc.-Studienganges nachgeholt werden.
- (3) Neusprachliche Kompetenzen in Englisch (Stufe B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" - z.B. fünf Schuljahre) und mindestens einer weiteren Fremdsprache im Umfang von mindestens einem Schuljahr oder einer Kurseinheit werden vorausgesetzt. Der Nachweis ist spätestens im 2. Fachsemester zu erbringen.
- (4) Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Prüfungsschuss.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.
- (2) Die Gesamtzahl der gem. § 5 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang „Geoarchäologie“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, davon entfallen 30 LP auf Module des Begleitfaches.
- (3) Absolviert der/die Studierende mit Erfolg mehr anrechenbare Module als für den Masterstudiengang „Geoarchäologie“ erforderlich, so bestimmt der/die Studierende, welche Module angerechnet werden sollen.
- (4) Wurden mehr als 120 LP akkumuliert, ohne dass ein Fall entsprechend Abs. 3 gegeben ist, entscheidet der/die Studierende, welche Lehrveranstaltung zu einem Modul angerechnet werden soll.

#### **§ 6 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität durchgeführt.
- (2) Vor Aufnahme des Masterstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch.
- (3) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im Masterstudiengang Lehrenden (Mentoring) während ihrer Sprechstunden.

#### **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ ist die zweite Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, auf die der Promotionsstudiengang als dritte Stufe folgen kann. Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ ist interdisziplinär ausgerichtet und wird von den Fachbereichen Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Geographie getragen. Primärer Gegenstand dieses Studiengangs ist die historische Dimension des Mensch-Umwelt-Beziehungsgeflechtes. Es gilt, einerseits Kulturentwicklungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Naturraums sowie naturbedingter Umweltveränderungen zu betrachten, andererseits die anthropogenen Faktoren des Landschaftswandels darzustellen. Die hier anzuwendenden Methoden sind hauptsächlich naturwissenschaftlicher Art. Archäologisch-historische Fragestellungen werden im physisch-geographischen Kontext untersucht. Die fachspezifische Ausbildung schafft gleichzeitig die Grundlage für die Promotion. Die Promotionsphase und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Promotionsordnung der Fachbereiche geregelt.
- (2) Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ ist modularisiert. In ihm sind fünf Module entsprechend den Anhängen 3 und 4 zu absolvieren. Das 'Aufbaumodul' bildet die Grundlage für die fachspezifische Ausbildung in den Modulen 'Schwerpunkte I-III' und ist innerhalb der ersten beiden

Semester zu absolvieren. Das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum' ist eine Ausbildungseinheit mit ausgesprochener Praxisrelevanz.

- (3) Innerhalb des Masterstudiengangs müssen die Studierenden zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Schwerpunktmodulen ihrer Wahl schreiben.
- (4) Module setzen sich aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind und in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden sollen; Ausnahme ist das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum'.
- (5) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (6) Die Bewertung der Studienleistung in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen erfolgt nach einem Kreditierungssystem gemäß den Anhängen 3 und 4. Ein Modul wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Wird in einem Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, so werden für das Modul 15 LP vergeben.
- (7) In den Masterstudiengang „Geoarchäologie“ werden außer den in § 8 Abs. 2 genannten Modulen weitere aus einem der in Anhang 1 genannten Begleitfächer einbezogen. Für Studierende des B.A.-Studienganges "Archäologische Wissenschaften" oder eines vergleichbaren Studienganges mit archäologischem Schwerpunkt ist in der Regel Voraussetzung, daß zuvor Module eines geographisch-geowissenschaftlich Studienganges im geforderten Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Für Studierende geographisch-geowissenschaftlicher Studiengänge ist in der Regel Voraussetzung, daß zuvor Module eines archäologischen Studienganges im geforderten Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Gegebenenfalls kann ein Teil fehlender Module der Begleitfächer während des M.Sc.-Studiums nachgeholt werden. Auf das Begleitfach entfallen 30 von 120 Leistungspunkten. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit den möglichen Fachgebieten geregelt.
- (8) Der Masterstudiengang ist abgeschlossen, wenn alle geforderten Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert worden sind.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

In allen Studiengängen kommt dem individuellen Selbststudium eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Geoarchäologie nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) - in der Regel zweistündig - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälertypen und Epochen vorgestellt, sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen.
- (2) Aufbauend auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse werden in *Seminaren* (SE) - in der Regel zweistündig - Exkursionen vor- und nachbereitet oder der quellenkritische Umgang mit den Inhalten ausgewählter Problemfelder der Geoarchäologie vermittelt. In Seminaren werden Referate angefertigt, bei denen Ansätze eigenen wissenschaftlichen Arbeitens erkennbar sein sollen.
- (3) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) / *Oberseminare* (OS) - in der Regel zweistündig - ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige

Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Referate bzw. Hausarbeiten angefertigt, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.

- (4) *Übungen* (UE) – in der Regel vierstündig - dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis und deren Anwendung in der Praxis. In Übungen werden in der Regel Protokolle angefertigt oder Dokumentationen geoarchäologischer Quellen und Archive erarbeitet.
- (5) *Exkursionen* (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der geographischen und archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, geographische und archäologische Gegebenheiten sowie Geländedenkmäler und deren Bezug zu ihrem Umfeld zu studieren. Dabei kann es sich um ein- oder mehrtägige Exkursionen handeln, die zum geforderten Exkursionsumfang akkumuliert werden können. Museums- und Ausstellungsbesuche können gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen sein.
- (6) *Praktika* (PR) vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Bohrsondagen, Ausgrabungen und Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme und Geländekartierungen, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Ein Praktikum besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; beratend unterstützen die Lehrenden des Fachgebietes. Praktika können außeruniversitär und auch im Ausland absolviert werden. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen.
- (7) Zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage und führt in der Regel zur Nichtanrechnung der Lehrveranstaltung. Über Ausnahmen entscheidet der die Lehrveranstaltung durchführende Fachvertreter oder die Fachvertreterin.

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Grundsätzlich werden die in den Modulen erbrachten Leistungen abgeprüft.
- (2) Prüfungsformen sind: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein), schriftliche Prüfung (Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, Bericht über Exkursionen, Praktika und Übungen).
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.Sc.-Arbeit nachgewiesen. Mindestens zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Haupt- bzw. Oberseminaren der Vertiefungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten (entspr. ca. 50000 Anschlägen) nicht überschreiten.
- (4) Näheres regelt § 10 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von den Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar/Oberseminar abgeleitet sein.

- (2) Die Masterarbeit im Studiengang „Geoarchäologie“ kann vorgelegt werden, wenn die Studienleistungen gemäß § 8 und den Anhängen 3 und 4 erbracht worden sind. Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (DIN A4) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren. Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. Näheres regelt § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (3) Bei der Annahme des Themas für die Masterarbeit ist die Erklärung gemäß **Anhang 6** zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an. Ferner ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Studierender oder eine Studierende aus den genannten Fachgebieten. Amtszeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 13**

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/ eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/ eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in § 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist hat sich der Studierende oder die Studierende beim Prüfungsamt des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften anzumelden.
- (3) Bei körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie bei familiären Belastungen regelt § 15 *Allgemeine Bestimmungen* das *Procedere*.
- (4) Erscheint der Prüfling ohne vorherige Abmeldung (s. Abs. 3) nicht zum angesetzten Prüfungstermin, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet entsprechend § 17 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (5) Bei Täuschungen und Ordnungsverstößen gilt § 17 Abs. 3 bis 4 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- (1) Schlechter als "ausreichend" bewertete Prüfungen können ein Mal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist bei einer Modulteilprüfung die entsprechende Lehrveranstaltung und bei einer Modulprüfung das gesamte Modul zu wiederholen.

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 21**

### **Verleihung des Mastergrades**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang "Geoarchäologie" an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel  
Dekanin des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Georg Miede  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

<b>In Kraft getreten am: 10.12.2010</b>
---

## **Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang „Geoarchäologie“**

Es müssen Importmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. Importmodule für den Masterstudiengang „Geoarchäologie“ können aus folgenden Studiengängen bzw. Begleitfächern gewählt werden, sofern diese als modularisierte Studiengänge angeboten werden.

Bei Verabschiedung des Masterstudienganges "Geoarchäologie" lagen Absprachen mit folgenden Studiengängen vor: Ägyptologie; Altorientalistik; Semitistik; Wirtschaftswissenschaften.

Weitere Absprachen werden derzeit im Zuge der Modularisierung von Studiengängen mit folgenden Fachgebieten getroffen: Antike in Europa; Arabische Sprache; Biologie; Bodenkunde; Chemie; Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte; Fine Arts - Graphik und Malerei, Editorial Design; Friedens- und Konfliktforschung; Geologie; Germanistik; Geschichte; Indologie und Tibetologie; Keltologie; Kunstgeschichte; Mathematik/Informatik; Orientwissenschaften (Orientzentrum); Rechtswissenschaften; Sprachen und Texte Anatoliens; Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften; Zoologie.

Über Ausnahmen und Auflagen in der Fächerwahl entscheidet der Prüfungsschuss auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden oder der Studierenden.

## **Anhang 2: Transfermodule des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“**

Der Studiengang "Prähistorische Archäologie" liefert nach Absprache Transfermodule für andere Masterstudiengänge. Das Studienangebot richtet sich in Auswahl und Umfang der Lehrveranstaltungen nach den Anforderungen des nachfragenden Masterstudienganges und wird in Einzelvereinbarungen festgelegt.

### Anhang 3: Modulübersicht

Modul	Semester	Veranstaltungen	Punkte
1) Aufbaumodul	1.-2.	<i>Für Absolventen eines geographisch-geowissenschaftlich ausgerichteten B.A.-Studienganges:</i>	
		1 VL: Quellen u. Arbeitsweisen der Archäologie	3
		2 SE zur VL	6
		1 Dokumentations- und Bestimmungsübung	3
		<i>Für Absolventen eines archäologisch ausgerichteten B.A.-Studienganges:</i>	
		1 VL zur Einführung in die Geographie (mit Tutorium)	4
		1 UE Karteninterpretation I	2
		1 UE physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung	6
		(Summe Modul)	<b>12</b>
2) Exkursion und berufsbezogenes Praktikum	1.-4.	1 Praktikum (4 Wochen)	6
		Exkursion(en) (10 Tage)	3
		SE zu Exkursion(en)	3
		(Summe Modul)	<b>12</b>
3) Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie	1.-4.	1 VL: Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie	3
		1 HS/OS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	<b>12 (15)</b>
4) Mensch und Umwelt	1.-4.	1 VL: Mensch und Umwelt	3
		1 HS/OS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	<b>12 (15)</b>
5) Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie	1.-4.	1 VL: Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	<b>12 (15)</b>
M.Sc.-Arbeit			<b>24</b>
<b>Summe</b>			<b>90</b>

## Anhang 4: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	<b>Aufbaumodul (1)</b>
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Aufbaumodul soll zu Beginn des Masterstudiengangs eine Einführung in die für die Geoarchäologie spezifischen Quellen (Geoarchive, einschlägige archäologische Befunde sowie Schriftquellen) und Methoden (z. B. Sedimentanalysen, Datierungsverfahren, archäologische Methoden der Dokumentation und Auswertung von Befunden) erfolgen. Damit wird eine spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz gefördert und die Grundlage für angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken den Studierenden/die Studierende dazu befähigen, für geoarchäologische Fragestellungen relevante Quellen erschließen und die für ihre Auswertung erforderlichen Methoden zielgerecht einsetzen zu können.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	Für Absolventen eines vorherigen, geographisch-geowissenschaftlich ausgerichteten B.A.-Studienganges: 1 VL Quellen und Arbeitsweisen der Archäologie (3 ECTS) 2 SE zu Quellen und Arbeitsweisen der Archäologie (á 3 ECTS = 6 ECTS) 1 Dokumentations- und Bestimmungsübung (3 ECTS)  Für Absolventen eines vorherigen, archäologisch ausgerichteten B.A.-Studienganges: 1 VL zur Einführung in die Geographie mit Tutorium (4 ECTS) 1 UE Karteninterpretation I (2 ECTS) 1 UE Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung (6 ECTS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- bzw. B.Sc.-Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das „Aufbaumodul“ soll innerhalb der ersten beiden Studiensemester absolviert werden. Die Übung zur physisch-geographischen Geländeaufnahme wird in der Regel im Sommersemester angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen, die durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat oder eine praktische Arbeit nachgewiesen wird.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	alle 2 Semester
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 90 Std. Seminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 180 Std. Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Ausarbeitung)
Dauer des Moduls	zwei Semester

Modulbezeichnung	<b>Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (2)</b>
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Für das Verständnis geoarchäologischer Zusammenhänge ist die Kenntnis geographischer und topographischer Gegebenheiten sowie von Geländedenkmälern und deren Bezug zu ihrem Umfeld von entscheidender Bedeutung. Daher ist die Teilnahme an einschlägigen Exkursionen ein wesentlicher Teil des Studiums bzw. dieses Studiengangs. Darüber hinaus ist das Kennenlernen geoarchäologischer Forschung, deren Arbeitsweise und Vermittlung in anderen Regionen und Ländern ein unumgänglicher Aspekt zeitgemäßer Ausbildung. Gefordert wird die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 10 Tagen.</p> <p>Im Rahmen des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Geoarchäologie ist die Teilnahme an weiteren Praktika zentraler Bestandteil. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen, bei geoarchäologischen Bohruntersuchungen, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von 4 Wochen (20 Tagen) kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden.</p>
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	<p>1 berufsbezogenes Praktikum (mindestens 4 Wochen)</p> <p>Exkursion(en) zu archäologischen Geländedenkmälern bzw. geomorphologisch/ geoökologisch aussagekräftigen Plätzen (mindestens 10 Tage – Tagesexkursionen könne zum geforderten Umfang akkumuliert werden)</p> <p>1 SE zu Exkursion(en)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen entsprechend § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit (1.–4. Semester) absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Sie wird im Falle des Ausgrabungs- bzw. Geländepraktikums durch die Bescheinigungen der Praktikumsgeber nachgewiesen. Ein ausführlicher Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Praktikums und muss dem fachinternen Studienausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden.</p> <p>Die erfolgreiche Teilnahme an einer größeren Exkursion und einem Exkursionsseminar wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat oder ein Protokoll zur Exkursion nachgewiesen. Tagesexkursionen werden durch Protokolle oder ein Referat abgeprüft.</p>
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Praktikums und der Exkursionsteilnahme.
Turnus des Angebots	Die Wahl des meist externen Praktikums obliegt den Studierenden und kann während der gesamten Studienzeit absolviert werden. Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen angeboten werden. Kürzere Exkursionen (1 bis 3 Tage) finden regelmäßig jedes Semester statt.
Arbeitsaufwand	180 Std. Praktikum, 90 Std. Exkursion, 90 Std. Seminar zu Exkursion(en) (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	maximal 4 Semester (abhängig vom Exkursionsangebot)

Modulbezeichnung	<b>Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie (3)</b>
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Kenntnisse aus Geomorphologie, Bodengeographie und Biogeographie sind konstituierend für die Geoarchäologie. Ein Schwerpunkt bildet die Paläo-Umwelt-Rekonstruktion. Ergänzend werden allgemein geoökologische Fragen behandelt. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die Vorlesung bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zur Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie 1 OS zur Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- oder B.Sc.-Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 3 kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 4 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat, eine praktische Arbeit nachgewiesen oder eine Hausarbeit nachgewiesen.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 4 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	<b>Mensch und Umwelt (4)</b>
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die historische Entwicklung der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt ist Thema dieses Schwerpunktmoduls. Besondere Bedeutung kommt hier dem Wandel von der Naturlandschaft zu Kulturlandschaft zu. Es gilt zunächst die Nutzungspotenziale des Naturraums mit ihren Chancen und Grenzen für die menschliche Nutzung zu behandeln. In einem zweiten Schritt ist diesem Potential die konkrete Inwertsetzung gegenüberzustellen, um schließlich die hieraus resultierenden Stressreaktionen zu thematisieren sowie Management-Strategien, die verschiedene Kulturen oder konkrete Gemeinschaften entwickelten. Kenntnisse auf diesem Gebiet sind gerade auch für die aktuelle Diskussion um Ökologie und Ökonomie von grundlegender Bedeutung. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die Vorlesung bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zum Thema Mensch und Umwelt 1 HS/OS zum Thema Mensch und Umwelt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- bzw. B.Sc.-Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 4 kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat, eine praktische Arbeit nachgewiesen oder eine Hausarbeit nachgewiesen.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	<b>Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie (5)</b>
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Siedlungswesen wie auch wirtschaftliche Aktivitäten des frühen Menschen sind die beiden grundlegenden Faktoren, die zu nachhaltigen Umweltveränderungen geführt haben. Archäologische Befunde geben einen detaillierten Einblick in die Entwicklung der Siedlungen von einfachen Jagdstationen bis zu urbanen Ballungsräumen. Die Produktion von Nahrungsmitteln durch Landwirtschaft ebenso wie die Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Bergbau hinterließen prägende Spuren in der Landschaft. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die Vorlesung bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zur Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie 1 HS zur Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- bzw. B.Sc.- Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 5 kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 4 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat, eine praktische Arbeit oder eine Hausarbeit nachgewiesen.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 4.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	Ein Semester

## Anhang 5: Studienverlaufsplan (Beispiel)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Aufbaumodul (12 LP)			
	Exkursion u. berufsbezogenes Praktikum (12 LP)		
Modul 3 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 4 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 5 (12 LP)	
Importmodule (9 LP)	Importmodule (3 LP)		Importmodule (18 LP)
		Masterarbeit (24 LP)	
30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)

## Anhang 6: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Meldung zur Prüfung bzw. bei der Vergabe des Themas für die Abschlußarbeit im M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" abzugeben.

"Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, daß ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich."

Marburg, den \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)